

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der AlfaNet Computer & Electronic Handels GmbH**

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Lieferungen, Leistungen und Angebote der Verkäuferin (nachfolgend AlfaNet Computer & Electronic Handels GmbH, kurz AlfaNet genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Soweit der Käufer die Kaufmannseigenschaften im Sinne des HGB erfüllt, oder als juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens gilt, sind diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen verbindlich, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Eventuell vorhandene Geschäftsbedingungen des Käufers oder entsprechende Bezugnahmen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie den nachfolgenden Bedingungen nicht entgegenstehen.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch AlfaNet schriftlich bestätigt sind.

(3) Für Dienstleistungen und Software werden gesonderte Verträge abgeschlossen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf diese ebenfalls Anwendung.

## **§ 2 Angebot und Annahme**

(1) Aufträge, die AlfaNet erteilt werden, gelten erst dann als angenommen, wenn deren Annahme schriftlich bestätigt worden ist.

(2) Die schriftliche Auftragsbestätigung der AlfaNet wird durch die Rechnung ersetzt, wenn der Auftrag sofort ausgeführt wird.

## **§ 3 Lieferung und Gefahrübergang**

(1) Teillieferungen und Teilleistungen durch AlfaNet sind zulässig.

(2) Gerät AlfaNet in Verzug, ist der Besteller berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag hinsichtlich der Lieferung und Leistung zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzuges oder Unmöglichkeit sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit AlfaNet den Mangel zu vertreten hat. Jedoch ist gegenüber Kaufleuten auch in diesem Fall die Haftung von AlfaNet auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

(3) Lieferung und Versand erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware das Lager von AlfaNet verlässt.

(4) Herstellerseitige Änderungen der technischen Spezifikation bleiben vorbehalten. AlfaNet ist im übrigen berechtigt, auch andere als die bestellten Fabrikate zu liefern, wenn die technische Spezifikation gleich ist oder nur unwesentlich von der Bestellung abweicht, sofern der Preis gleich oder - bei technisch höherwertiger Ware - nur geringfügig höher ist.

(5) Bei elektronischen und elektromechanischen Bauteilen ist AlfaNet berechtigt, Mehr- oder Mindermengen bis zu 10% gegenüber der bestellten Menge zu liefern und zu berechnen. Entsprechendes gilt, wenn aus Gründen der Qualitäts- und Transportsicherheit die Ware von AlfaNet nur in Verpackungseinheiten geliefert wird.

## **§ 4 Preise**

(1) Alle Preise verstehen sich ab Lager AlfaNet zuzüglich der jeweils bei Lieferung geltenden Umsatzsteuer. Kosten der Verpackung und Fracht trägt der Käufer.

(2) Treten bei Aufträgen mit einer vorgesehenen Lieferfrist ab 4 Monaten oder bei Sukzessivlieferungs-Vereinbarungen (unabhängig von Lieferfristen) nach Auftragsbestätigung vor Lieferung erhebliche Beschaffungskosten - von AlfaNet (auch durch Wechselkursänderungen) ein, oder werden die vom Hersteller empfohlenen Preise erheblich erhöht, ist AlfaNet zur entsprechenden Preisanpassung, der Käufer dagegen - unter Ausschluss weitergehender Rechte - zum Rücktritt berechtigt. Als erheblich gelten Erhöhungen ab 5% bezogen auf den Nettopreis. Festpreise müssen schriftlich und ausdrücklich als solche vereinbart werden. Auch in diesen Fällen gelten sie nicht für Nachbestellungen und bei nachträglichen Änderungen von Liefermengen und -Fristen durch den Besteller.

## **§ 5 Zahlungsbedingungen**

(1) Rechnungen von AlfaNet sind nach Erhalt sofort fällig. Im übrigen gelten die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Zahlungsziele. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

(2) Vertreter sind zum Inkasso nicht befugt.

(3) Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen.

(4) Bei anderen unbaren Zahlungsmitteln hat erst die vorbehaltlose Gutschrift auf einem Konto der AlfaNet schuldbefreiende Wirkung. Zahlungen werden auch bei anderslautender Bestimmung des Kunden nach Wahl von AlfaNet auf bestehende Forderungen angerechnet. Wechsel werden von AlfaNet nur nach besonderer Vereinbarung angenommen.

(5) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind 5% Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 8% p.a. fällig.

(6) Die Aufrechnung gegenüber AlfaNet ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Unter Kaufleuten ist ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber AlfaNet ausgeschlossen.

(7) AlfaNet ist berechtigt, die Bonität von Kunden mit den allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen. Ergeben sich dabei Zweifel an der Bonität des Kunden oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Geschäftspartners ein, ist AlfaNet berechtigt, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Kasse gegen Dokumente auszuführen. Darüber hinaus werden gewährte Zahlungsziele hinfällig und alle Ansprüche von AlfaNet sofort fällig. In derartigen Fällen ist AlfaNet auch berechtigt, bereits gelieferte Ware sicherheitshalber zurückzuholen, ohne dass damit mangels anderer schriftlicher Erklärung ein bereits teilweise erfüllter Vertrag wegfiel.

#### **§ 6 Eigentumsvorbehalt, Verpfändung, Abtretung**

- (1) Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum von AlfaNet.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der Verkäuferin in eine laufende Rechnung aufgenommen werden, der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- (3) Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Verkäuferin, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird - soweit zulässig - Eigentum von AlfaNet.
- (4) Bei Verarbeitung oder Vermengung mit nicht der Verkäuferin gehörender Ware erwirbt AlfaNet Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
- (5) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziff. 6. auf die Verkäuferin auch tatsächlich übergehen.
- (6) Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch AlfaNet, wenn sich eine nachhaltige Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers ergibt, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.
- (7) Der Käufer tritt hiermit die Forderung einschl. aller Nebenrechte aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an AlfaNet ab.
- (8) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt, und hat AlfaNet hieran in Höhe des Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihr die Kaufpreisforderung anteilig im Wert ihrer Rechte an der Ware zu.
- (9) Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an AlfaNet ab. AlfaNet nimmt diese Abtretung an.
- (10) Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber AlfaNet nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers bzw. bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall gilt AlfaNet vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, AlfaNet auf Verlangen eine genaue Aufstellung der in Betracht kommenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und AlfaNet alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und deren Überprüfung zu gestatten.
- (11) Übersteigt der Wert der für AlfaNet bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist der Käufer berechtigt, die Freigabe von Sicherheiten zu beanspruchen.
- (12) Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist AlfaNet unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- (13) Nimmt AlfaNet aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn AlfaNet dies ausdrücklich erklärt. AlfaNet Computer GmbH kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- (14) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für AlfaNet unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an AlfaNet in Höhe des Fakturenwertes ab. AlfaNet nimmt die Abtretung an.
- (15) Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die AlfaNet im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.

#### **§ 7 Versand, Gefahrübergang, Erfüllungsort**

- (1) AlfaNet sorgt für angemessene Verpackung, Schutz und Transportmittel sowie für den Transportweg unter Ausschluss jeglicher Haftung außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers, soweit nicht die Kosten im Rahmen der Gewährleistung übernommen werden.
- (3) Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Frachtführer, Spediteur etc. auf den Käufer über.
- (4) AlfaNet behält sich das Recht vor, den Versand auch von einem anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik bzw. direkt ab Lieferwerk, auch wenn sich dieses im Ausland befindet, vorzunehmen.
- (5) Erfüllungsort ist Bremen.

## **§ 8 Gewährleistung**

- (1) Nach Erhalt der Ware ist der Käufer verpflichtet, diese unverzüglich auf etwaige Mängel zu überprüfen. Bei offensichtlichen Mängeln sind diese gegenüber AlfaNet innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so ist dieser ebenfalls innerhalb einer Frist von einer Woche nach Kenntnis des Mangels anzuzeigen, falls der Käufer Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB ist. Andernfalls hat die schriftliche Anzeige unverzüglich zu erfolgen.
- (2) Im Falle eines Mangels steht AlfaNet ein Nacherfüllungsrecht eigener Wahl jedenfalls dann zu, wenn die vom Käufer gewünschte Nacherfüllung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht. Der Käufer kann nur Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Liefert AlfaNet eine mangelfreie Sache nach, ist der Käufer zur Rückgewähr der mangelhaften Sache verpflichtet.
- (3) Nach endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Käufer von dem Vertrag zurücktreten oder Minderung der Kaufsache oder Schadensersatz einschließlich Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Das ist nicht der Fall, wenn der Käufer als Kaufmann im Sinne von §§ 1 ff. HGB anzusehen ist. Die Bestimmung in Absatz (2) Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Ist die Beseitigung des Mangels ausgeschlossen und die Nacherfüllung für den Käufer unzumutbar, kann der Käufer Schadensersatz verlangen und/oder von dem Vertrag zurücktreten. Die Mangelbeseitigung gilt als ausgeschlossen, wenn zwei Nachbesserungsversuche erfolglos geblieben sind, falls sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.
- (5) Bei elektronischen Bauteilen kann nur Gewährleistung für einwandfreie Funktion der von AlfaNet gelieferten Bauteile übernommen werden. Soweit diese Bauteile mit anderen Systemen verbunden werden, wird keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit der verbundenen Bauteile übernommen. Insbesondere wird nach erfolgter Nachbesserung durch Austausch einzelner elektronischer Bauteile eine Gewährleistung für die Kompatibilität dieser Bauteile nicht übernommen, die sich aufgrund technischer Weiterentwicklung ergeben können.
- (6) Die Übernahme einer Garantie erfordert eine gesonderte Vereinbarung, die regelmäßig der Schriftform bedarf.
- (7) Gewährleistungsansprüche des Käufers können nur innerhalb einer Frist von 24 Monaten, beginnend ab Zeitpunkt des Gefahrenüberganges, geltend gemacht werden.

## **§ 9 Haftung**

- (1) AlfaNet haftet für sämtliche Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftung für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ist soweit zulässig ausgeschlossen.
- (3) Etwaige Schadensersatzansprüche sind auf diejenigen Schäden beschränkt, mit denen branchenüblicherweise zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu rechnen war.
- (4) Schadensersatzansprüche verjähren nach Ablauf von sechs Monaten nach Übergang der Gefahr auf den Käufer, spätestens jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Wiederausfuhr und Transithandel**

- (1) Bei Wiederausfuhr bzw. weiterem Transithandel sind die einschlägigen Genehmigungen und eventuelle Handelsbeschränkungen vom Käufer zu beachten.
- (2) Übernimmt AlfaNet im Auftrag des Kunden den Export, bleibt in jedem Falle der Käufer für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen verantwortlich.

## **§ 11 Exportkontrolle**

- (1) Auch ohne Hinweise durch AlfaNet sind im Zweifel sämtliche Waren ausfuhrgenehmigungspflichtig. Der Besteller erkennt deutsche und/oder auch ausländische Exportkontrollbestimmungen und Exportbeschränkungen an und verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen deutsche und/oder ausländische Gesetze und/oder Verordnungen verstößt.
- (2) Der Besteller wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen und Ex- und Importpapiere beschaffen, die zum Kauf und Wiederverkauf der bei AlfaNet bestellten Produkte erforderlich sind.

## **§ 12 Patent- und Urheberrechte**

An Schaltschemata, Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen und ähnlichen Unterlagen behält sich AlfaNet sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung weder kopiert noch auf anderem Weg Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen an AlfaNet Computer GmbH herauszugeben.

## **§ 13 Sonstiges, salvatorische Klausel**

- (1) Falls der Käufer seine Pflichten aus dem Kaufvertrag nicht erfüllt, kann AlfaNet weitere Lieferungen unbeschadet der Geltendmachung ihrer sonstigen Rechte verweigern.
- (2) Falls AlfaNet trotz Vertragsverletzung der Käufers weitere Lieferungen an den Käufer durchführt, verzichtet AlfaNet damit nicht auf ihr zustehende Rechte aus der Vertragsverletzung durch und gegen den Käufer.
- (3) Tritt der Käufer aus den Gründen, die AlfaNet nicht zu vertreten hat, von dem Vertrag zurück, so ist er AlfaNet gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.
- (4) Der Käufer kann ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AlfaNet Rechte aus dem Kaufvertrag nicht an Dritte abtreten.
- (5) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen soweit zulässig ausschließlich dem Recht des Wiener

Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf -UN-Kaufrecht- vom 11. April 1980 (BGBl. 1989 II S. 588).

(6) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen ist Bremen.

(7) Wird eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt, so gilt sie als durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinngehalt der unwirksam gewordenen Bestimmung möglichst nahe kommt und den Interessen der beteiligten Parteien Rechnung trägt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

#### **§ 14 Servicebedingungen**

(1) Die vollständigen Servicebedingungen befinden sich auf der Rückseite des Serviceauftrages.

(2) Reparaturen und Überprüfungen können nur dann durchgeführt werden, wenn der Serviceauftrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist.

(3) Zur Prüfung Ihres Garantieanspruchs ist eine Kopie der Kaufrechnung / des Lieferscheins und eine konkrete Fehlerbeschreibung notwendig.

(4) Im Falle unberechtigter Beanstandungen (kein Fehler feststellbar, Bedienfehler, Handbuch nicht beachtet) wird die Ware gegen eine Bearbeitungsgebühr zurückgesendet.

(5) Der Garantieanspruch entfällt auch bei unsachgemäßer Verpackung einer Rücklieferung.

(6) Produkte, die nicht von AlfaNet bezogen wurden, werden unrepariert gegen eine Bearbeitungsgebühr zurückgeschickt.

(7) AlfaNet übernimmt die Transportkosten für die Rücksendung von Reparaturware im Garantiefall. Die Kosten für Transport und Versicherung von Reparaturware zu AlfaNet trägt der Absender. Bei unfreien Anlieferungen wird die Annahme abgelehnt.

(8) AlfaNet übernimmt ausdrücklich keine Haftung für den Verlust oder die Veränderung von Daten während einer Reparatur oder Konfiguration.

(9) Ein Vorabaustausch erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung und Vereinbarung.

(10) AlfaNet behält sich vor, jederzeit die Servicebedingungen zu ändern oder zu ergänzen.

**Bremen, 03.01.2002**